

-eine Einrichtung des sozialen Netzwerkes für Jugend und Vereine am Auersberg e.V.-

# -im Vermietungsbetrieb auch an externe Veranstalter-

maximal zulässige Besucherzahl 80 (Kleinbühne)

#### 1 Zweck

(1) Mit dem Hygienekonzept soll eine Verbreitung des Corona-Virus während, vor und nach Veranstaltungen im Kulturzentrum Eibenstock und während dessen Nutzung möglichst effektiv vermieden bzw. im Ansteckungsfall bestmöglich eingedämmt werden. Alle Besucher, Mitarbeiter und Sonstige im Betriebsablauf involvierte Personen sollen sich strikt an die hier vorgegebenen Regelungen halten!

### 2 Geltungsbereich

- (1) Dieses Hygienekonzept gilt für alle öffentlichen Veranstaltungen von externen, im Kulturzentrum nicht dauerhaft eingemieteter Veranstalter
- (2) Des Weiteren findet dieses Hygienekonzept Anwendung bei sonstigen Vermietungen an Externe.

## 3 für die Einhaltung verantwortliche Personen

- (1) Veranstaltungen sind grundsätzlich spätestens 10 Kalendertage (Eingang beim Betreiber des Kulturzentrums) vor Beginn schriftlich, und ausschließlich mit dem zur Verfügung stehenden Antrag anzuzeigen und genehmigen zu lassen. Die Genehmigung erfolgt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen schriftlich. Auflagen über die Einhaltung des Hygienekonzeptes hinaus werden den Antragsstellern mit der Genehmigung zugestellt.
- (2) Für alle Veranstaltungen der Veranstalter ist für jede einzelne Veranstaltung vorab der Betriebsleitung ein Veranstaltungsleiter Namentlich zu benennen, welcher für die Einhaltung des Hygienekonzeptes verantwortlich ist.
- (3) Die telefonische Erreichbarkeit (Mobiltelefon) und die Kontaktdaten der Veranstaltungsleiter sind der Betriebsleitung des Kulturzentrums vor jeder Veranstaltung mitzuteilen.
- (4) Die Erreichbarkeit der diensthabenden Betriebsleitung des Kulturzentrums ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis hinterlegt
- (5) Die für die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortliche Person muss während der gesamten Veranstaltungszeit (incl. Vor- und Nachbereitung) vor Ort anwesend sein.
- (6) Die Durchsetzung der Bestimmungen obliegt dem jeweiligen Verantwortlichen, wird vom Veranstalter festgestellt, dass eine Durchsetzung allein durch eigene Kräfte des Veranstalters nicht möglich erscheint, ist ein Sicherheitsdienst damit zu beauftragen. Dies kann im Einzelfall, nach Prüfung der nach Punkt 3 Abs. 1 eingereichten Unterlagen auch vom Betreiber des Kulturzentrums angeordnet werden.

### 4 Allgemeine Hygieneregeln

- (7) Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen das Kulturzentrum betreten und Veranstaltungen besuchen.
- (8) Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- (9) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird dringend empfohlen, ist verpflichtend, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- (10) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist im Eingangsbereich, im Bereich vor den WC's, an der Kasse und an der Bar zwingend erforderlich. Für Personal gelten nur dann Ausnahmen, wenn eine Trennung durch Spuckschutz gegeben ist.
- (11) Wo es baulich möglich ist sind Abstandsmarkierungen (in den Anstellbereichen) auf dem Boden angebracht.
- (12) An den potentiellen Engstellen, insbesondere im Eingangsbereich, an der Bar und vor den WC's erfolgen Maßnahmen zur Besucherlenkung. (Absperrung)
- (13) Orchester, Chöre sowie gemeinsames Singen sind zu den Veranstaltungen nicht gestattet da die Abstände nicht eingehalten werden können.
- (14) Es ist möglich, dass sich alle Personen nach dem Betreten des Kulturzentrums die Hände desinfizieren können.
- (15) Interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) sind nicht vorhanden.
- (16) Die Nutzung der Corona-Warn-App wird den Besuchern dringend empfohlen.
- (17) Auf sämtliche Regelungen und Empfehlungen wird auf einem Aufsteller vor dem Gebäude und mittels Aushang an den jeweiligen Stellen hingewiesen.
- (18) Auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird insbesondere mittels Aushang vor dem jeweiligen Bereich hingewiesen.

#### 5 Hygieneregeln für den Speisen- und Getränkeverkauf!

- (1) Lebensmittelverkauf/Ausreichung erfolgt nicht durch externe Veranstalter
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist eine Ausreichung von Lebensmittel bei privater nicht öffentlicher Nutzung unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln und Lebensmittelrechtlichen Vorschriften gestattet.
- (3) Lebensmittelverkauf kann auf Wunsch des Veranstalters vom Betreiber des Kulturzentrums übernommen werden. Dann gelten die Vorgaben des Hygienekonzeptes aus Punkt 5 des Hygienekonzeptes für den Veranstaltungsbetrieb

### 6 Besucherlenkung und Registrierung

- (1) Im Eingangsbereich erfolgt eine Einbahnstraßenregelung, Anstellbereiche an der Bar und vor den WC's werden abgetrennt.
- (2) Der Einlass (gleichzeitig eingehende Besucherzahl) wird so reguliert, dass der Mindestabstand im Foyer und im Garderobenbereich gewahrt werden kann.
- (3) Im Foyer werden keine Stehtische aufgestellt um Besucher nicht zum Verweilen einzuladen.
- (4) Der Raucherbereich im Außengelände wird in den Ausgangsbereich verlegt, da dort mehr Platz besteht und die Besucherströme voneinander getrennt werden können.
- (5) Der Veranstalter hat für einen Mindestabstand der Sitzplätze zu sorgen (min 1,5 Meter), es sei denn, es handelt sich um Personen aus einem Hausstand.
- (6) Abweichend von Punkt 6 Abs. 5 kann ein Mindestabstand verringert werden, wenn eine datenschutzkonforme Besucherdokumentation geführt wird. Dies ist durch den Veranstalter beim Betreiber des Kulturzentrums vorab genehmigen zu lassen, und nur unter den Voraussetzungen von §2 Absatz 9 der Sächsischen Corona-Schutz-

- <del>Verordnung möglich.</del> entfällt aufgrund der derzeitigen Allgemeinverfügung des Landkreises Erzgebirgskreis
- (7) Eine freiwillige Besucherregistrierung Kontaktnachverfolgung wird vorgehalten.

### 7 Lüftung

- (1) Sobald sich Besucher im Gebäude bewegen wird die Hauseigene Lüftungsanlage im vollen Betrieb und bei größtmöglicher Frischluftzufuhr arbeiten. Belüftet werden Foyer, Saal und Küchenbereich.
- (2) Der Saal wird während der Veranstaltung zusätzlich durch niederschlagsabhängige Öffnung der Dachfenster belüftet.
- (3) Nach jeder Veranstaltung wird ein vollständiger Luftaustausch angestrebt, dazu werden alle 6 Saalfenster und beide Rauch-, Wärme- Abzugsanlagen in Saal und Treppenhaus geöffnet.
- (4) Der Garderobenbereich (Künstler) wird mit den vorhandenen Fenstern kontinuierlich Belüftet (mindestens "Kippstellung" beider Fenster)

### 8 Sanitärhygiene und Desinfektion

- (1) Die WC-Anlagen werden vor und nach jeder Veranstaltung gereinigt und desinfiziert, verwendet wird alkalischer Bäderreiniger / Alcapur (Reinigung) und Nüscosept DF (Desinfektion) von Dr. Nüsken Chemie GmbH
- (2) Alle häufig genutzten Kontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tresen, Bar, Geländer) werden vor und nach jeder Veranstaltung desinfiziert.

#### 9 weitere Maßnahmen

- (1) Als Künstlergarderobe wird bei mehr als 5 Bühnen- mitwirkenden/Schauspielern zusätzlich der kleine Saal genutzt um Mindestabstände bestmöglich zu wahren.
- (2) Künstler sollen sich soweit möglichst komplett von Besuchern und dem übrigen Personal trennen.
- (3) Die Pausenzeiten sowie Pausenanzahl sollen je Vorstellung an die Besucherauslastung angepasst werden um unnötige Wartezeiten und damit Warteschlangen an der Bar und vor der WC-Anlage zu vermeiden.
- (4) Es wird durch Einlasszeiten in jedem Fall vermieden, dass Besucher unterschiedlicher Veranstaltungen im Gebäude aufeinandertreffen.
- (5) Das Personal soll nicht während einer Veranstaltung ausgetauscht werden, sondern bei Bedarf zwischen den Veranstaltungen. Somit werden die Kontaktketten übersichtlicher.

### Schlussbestimmungen:

Dieses Hygienekonzept tritt mit Bestätigung und durch Genehmigung des Landratsamtes Erzgebirgskreis in Kraft und behält seine Gültigkeit bis auf Wiederruf. Änderungen und Anpassungen erfolgen in Absprache mit der Genehmigungsbehörde je nach Vorgabe durch die jeweils gültige Corona-Schutz-Verordnung.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Besucher- und Mitgliederdokumentationen auf Grundlage und nach den Bestimmungen von §7 Absatz 1 Satz 4 bis 7, Sächsische-Corona-Schutz Verordnung durchgeführt werden müssen. Die Daten sind einen Monat nach Besuchsende aufzubewahren und ausschließlich auf Verlangen an die zuständigen Behörden zu übermitteln. Eine Übermittlung an den Betreiber des Kulturzentrums ist nicht zulässig!

Das Hygienekonzept ist auf der Homepage des Kulturzentrums einsehbar und verbindlich für alle Personen welche das Kulturzentrum Eibenstock im Rahmen des Punkt 2 dieses Hygienekonzeptes betreten. Nichteinhaltung hat einen sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge, eine Erstattung des Eintrittspreises erfolgt dabei nicht. Entsprechende Hinweise dazu hat der verantwortliche Veranstalter unübersehbar in geeigneter Form zu Platzieren.

Weitere Bestandteile des Hygienekonzeptes sind:

- -das Formblatt zur Besucherdokumentation
- -der Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung

U h I i g Betriebsleiter/Vorstandsvorsitzender

Soziales Netzwerk für Jugend und Vereine am Auersberg e. V. Betreiber des Kulturzentrums "Glück auf !" Otto-Findeisen-Straße 1 08309 Eibenstock

Vermerke der bestätigenden Behörde;